

Richtlinien für die „ETH Seniors“

Gegründet am **24. April 2005**

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ETH Seniors“ besteht ein Club der ETH Alumni, der die Ziele des Vereins der ETH Alumni akzeptiert, unterstützt und fördert.

Art. 2 Zweck der ETH Seniors

Der Club bezweckt

- Die Förderung des persönlichen und beruflichen Kontakts unter den ehemaligen Mitgliedern der ETH Juniors (**Networking**)
- Die Unterstützung der ETH Juniors (**Mentoring**)
- Die Förderung des Kontaktes der ETH Seniors mit den ETH Juniors, der ETH Zürich und allen Mitgliedern der ETH Alumni

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft steht offen:

- a) Als **Member**: ehemaligen Mitglieder der ETH Juniors
- b) Als **junior Member**: Mitglieder der ETH Juniors

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das **Board** der ETH Seniors auf schriftliche Anmeldung beim Präsidium.

Bedingung für die Mitglieder der Kategorie a):

- I. Mitgliedschaft bei den **ETH Alumni als Einzelmitglied**
UND
- II. **Organisation eines sozialen, kulturellen oder geselligen Events für die Mitglieder der ETH Seniors**, innerhalb der ersten 360 Tage nach Anmeldung beim Präsidium oder einer vom Board gesetzten Frist (Ausnahmen bewilligt das Board). Dazu gehört auch eine Dokumentation (Bericht & Photos)
UND
- III. Entrichtung einer **Aufnahmegebühr**

Bedingung für die Mitglieder der Kategorie b): aktive Mitgliedschaft bei den ETH Juniors

Art. 4 Ehrenmitglieder (**Platinum Member**)

Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich durch ausserordentliche Verdienste im Sinne des Club-Zwecks oder dem Club gegenüber ausgezeichnet hat. Die Beschlussfassung erfolgt durch die **Plenarversammlung**. Die Platinum Member (Ehrenmitglieder) der ETH Seniors sind nicht automatisch Ehrenmitglieder der ETH Alumni, können aber der Delegiertenversammlung der ETH Alumni als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 5 Ende der Club-Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Ableben des Mitglieds. Sie ist nicht übertragbar oder vererbbar.

Art. 6 Austritt von Club-Mitgliedern

Der Austritt erfolgt ohne Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurück erstattet.

Art. 7 Ausschluss von Club-Mitgliedern

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Clubinteressen oder aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Das Board fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Plenarversammlung weiterziehen.

3. Die Organe und Leitung

Art. 8 Organe

a) Plenarversammlung

- a. Alle Member
- b. Alle junior Member

b) Board

- a. das Präsidium
- b. das Vize-Präsidium
- c. 1. Beisitzer
- d. 2. Beisitzer (Präsidium der ETH Juniors)

Art. 9 Aufgaben und Bestimmungen

a) Aufgaben und Bestimmungen der Plenarversammlung

- a. trifft sich 1x im Kalenderjahr
- b. definiert die Höhe und Verwendung (Budget) des Aufnahmebeitrages
- c. legt mögliche, weitere Mitgliederbeiträge fest
- d. falls notwendig hat das Präsidium Stichentscheid
- e. alle Member haben eine Stimme, junior Members haben keine Stimme aber Beratungsfunktion
- f. die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus per email

b) Aufgaben und Bestimmungen des **Boards**

- a. sind Member der ETH Seniors
- b. konstituiert sich selbst
- c. leitet den Club der ETH Seniors
- d. trifft sich nach Absprache (in der Regel 1x pro Quartal)
- e. führt eine Datenbank (z.B. open Business Club) mit den aktuellen Lebensläufen der Member
- f. bereitet die Plenarversammlung vor
- g. stellt die rechtmässige Verwendung des Aufnahmebeitrages sicher
- h. das Präsidium ist Kontaktperson zur ETH Alumni

Art. 10 Wahlen

Die einzelnen Mitglieder des Boards werden auf Antrag des Boards durch die Plenarversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit einfachem Mehr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium kann für höchstens drei aufeinander folgende Amtsdauern gewählt werden.

4. Rechnungswesen

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Aufnahmebeiträgen der neuen Member
- Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen der ETH Seniors
- Erträgen aus dem Vermögen (Zinsen)
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden

Art. 12 Ordentliche Mitgliederbeiträge

Alle Member bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag bei den ETH Alumni. Der Aufnahmebeitrag und mögliche, weitere Jahresbeiträge der ETH Seniors werden auf Antrag des Boards von der Plenarversammlung festgesetzt.

Art. 13 Konto

Die Verwaltung der Aufnahmegebühren erfolgt durch das Präsidium mit genauer Rechnungsführung und kann an ein Boardmember für die Ausführung abgegeben werden.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Zuwiderhandlungen gegen den Clubzweck

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ETH Seniors und der ETH Alumni zu wahren

Art. 15 Revision dieser Richtlinien

Diese Richtlinien können durch die Plenarversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden

Art. 16 Fusion und Auflösung

Eine Fusion / Auflösung kann durch die Plenarversammlung durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden Member beschlossen werden. Als zweitletzte Handlung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 17 Verhältnis zwischen der ETH Alumni Vereinigung und den ETH Seniors

Die Leistungen der ETH Alumni sind in den Statuten der ETH Alumni Vereinigung und im Mitgliederreglement festgehalten.

Art. 18 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien werden mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 24. April 2005 in Kraft gesetzt.

Für die ETH Seniors

Der Tagespräsident

Der Protokollführer